



GZ: ST270/2024-1 BVH

Stallhofen, am 21.10.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Hallenzubau, Errichtung einer Autospengler.- und Lackiererei, Errichtung von Regenwasser- Pufferspeichern auf Gst. 719/5, Errichtung einer Regenwasser- Entwässerungsanlage auf Gst. 719/1 und 720/3, Errichtung von befestigten Flächen inkl. Verbindungsstraße, Errichtung von befestigten Lagerflächen für Abfallcontainer inkl. Geländeänderungen auf Gst. 556/4 KG: 63363 und 719/5 KG: 63301 sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage und Stationäre Aufstellung einer Batterieanlage mit 80kW Energiegehalt in einem Batterieraum.

Mit der Eingabe vom **02.10.2024** haben **Herr Michael Pfeifer, 8152 Stallhofen, Voitsiedlung 6** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: 556/4 der Katastralgemeinde Stallhofen angesucht.

Die Verhandlung mit Ortsaugenschein wird für

Montag, den 11.11.2024

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8152 Stallhofen, Stallhofen 270)

um ca. **09:00 Uhr** anberaamt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG i.d.g.F. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Franz Feirer eh.